

Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten

A. Bei der IPConcept (Luxemburg) S.A. (im Folgenden „IPConcept“) können Interessenkonflikte auftreten

zwischen dem OGA¹ bzw. den Anlegern des OGA und

- a) der IPConcept;
- b) mit der IPConcept verbundenen Unternehmen;
- c) den bei der IPConcept Beschäftigten inkl. des Vorstandes der IPConcept oder mit diesen verbundenen relevanten Personen;
- d) Personen, die durch Kontrolle mit der IPConcept direkt oder indirekt verbunden sind;
- e) Dienstleistern, an die die IPConcept Aufgaben ausgelagert hat;
- f) anderen OGA oder seinen Anlegern;
- g) Kunden der IPConcept;

und bei folgenden Wertpapierdienstleistungen bzw. Wertpapiernebenleistungen der IPConcept, der DZ PRIVATBANK S.A. als Muttergesellschaft der IPConcept oder der direkt oder indirekt mit der IPConcept verbundenen Personen:

- a) Eigenhandel/Festpreisgeschäft (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung)
- b) Abschlussvermittlung (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung)
- c) Anlagevermittlung (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis)
- d) Anlageberatung (Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird)
- e) Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen (corporate actions) stehen
- f) Dienstleistungen, die sich auf einen Basiswert beziehen, insbesondere
 - a) aus persönlichen Beziehungen relevanter Personen (Vorstände oder Mitarbeiter oder mit diesen verbundene Personen)
 - a.a) der IPConcept mit Emittenten von Finanzinstrumenten, z.B. über die Mitwirkung in Aufsichts- oder Beiräten, bzw.
 - a.b) der IPConcept als Mitglied von Verwaltungsratsgremien verschiedener Anleger bzw. Dienstleister der IPConcept, bzw.

¹ Die Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten gelten sowohl für Publikumsfonds gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen* („OGAW“) sowie für Fonds gemäß Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen*, Spezialfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds*, SICAR gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über Gesellschaften zur Anlage in Risikokapital* (SICAR) sowie andere Investmentformen gemäß AIFM-Gesetz* („andere OGA“), es sei denn, es liegen individuelle Regelungen vor. Gemeinsamer Oberbegriff dieser Fonds für die „Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten“ ist der „OGA“.

*in seiner jeweils gültigen Fassung.

- a.c) von Emittenten von Finanzinstrumenten mit der DZ PRIVATBANK S.A. als Muttergesellschaft der IPConcept (z.B. als Anleger der IPConcept) sowie
- b) aus Beziehungen der IPConcept als Tochter der DZ PRIVATBANK S.A. zu Emittenten von Finanzinstrumenten dadurch, dass
 - b.a) der jeweilige Emittent Tochterunternehmen/verbundenes Unternehmen der DZ PRIVATBANK S.A. (Muttergesellschaft der IPConcept) ist oder
 - b.b) die DZ PRIVATBANK S.A. (Muttergesellschaft der IPConcept) bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen an dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten direkt oder indirekt beteiligt ist.

Daneben kann es zu Interessenkonflikten kommen, wenn die IPConcept bzw. die DZ PRIVATBANK S.A. als Muttergesellschaft oder eine mit der IPConcept direkt oder indirekt verbundene Person:

- c) an Emissionen des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten mitwirkt.
- d) Kredit-/Garantiegeber des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten ist.
- e) an der Erstellung einer Finanzanalyse zum jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten beteiligt ist.
- f) Zahlungen an/von den/dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten erbringt/erhält.
- g) mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten Kooperationen eingegangen ist.
- h) mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten gemeinsame direkte oder indirekte Tochterunternehmen/Beteiligungen betreibt/hält.

Es können Interessenkonflikte auch dadurch auftreten, dass

- a) der IPConcept oder direkt oder indirekt mit der IPConcept verbundenen Personen Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäfts noch nicht öffentlich bekannt sind.
- b) Anreize zur Bevorzugung eines bestimmten Kunden oder Finanzinstruments, z.B. bei Analyse, Beratung, Empfehlung oder Auftragsausführung vorliegen.
- c) persönliche Beziehungen zwischen den Mitarbeitern der IPConcept und Kunden oder Dienstleistern der IPConcept bestehen.

B. Als Interessenkonflikte gelten Situationen, in denen:

- a) die IPConcept oder eine direkt oder indirekt mit der IPConcept verbundene Person oder eine verbundene Person, die in einem Kontrollverhältnis zur IPConcept steht, voraussichtlich zu Lasten eines verwalteten OGA oder seiner Anleger einen finanziellen Vorteil erzielt oder einen finanziellen Verlust vermeidet;
- b) die IPConcept oder eine direkt oder indirekt mit der IPConcept verbundene Person am Ergebnis einer für einen OGA oder einen anderen Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für einen OGA oder einen anderen Kunden erbrachten Geschäfts ein Interesse hat, das sich nicht mit den Interessen des OGA oder seiner Anleger an diesem Ergebnis deckt;
- c) es für die IPConcept oder eine direkt oder indirekt mit der IPConcept verbundene Person einen finanziellen oder sonstigen Anreiz gibt, die Interessen eines anderen Anlegers bzw. Kunden oder einer Anleger-/Kundengruppe über die Interessen eines OGA oder seiner Anleger zu stellen bzw. die Interessen eines Anlegers/Kunden oder einer Anleger-/Kundengruppe über die Interessen eines anderen Anlegers/Kunden oder einer Anleger-/Kundengruppe desselben OGA zu stellen;

- d) die IPConcept oder eine direkt oder indirekt mit der IPConcept verbundene Person für einen OGA oder seine Anleger und für einen oder mehrere Kunden/Anleger, bei denen es sich nicht um OGA handelt, die gleichen Tätigkeiten ausführt;
- e) die IPConcept oder eine direkt oder indirekt mit der IPConcept verbundene Person aktuell oder zukünftig von einer anderen Person als dem OGA oder seiner Anleger in Bezug auf Leistungen der gemeinsamen Portfolioverwaltung, die für den OGA oder seine Anleger erbracht werden, zusätzlich zu den hierfür üblichen Provisionen oder Gebühren einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erhält.

C. Umgang mit Interessenkonflikten

Die IPConcept unterliegt der Kontrolle der Luxemburgischen Finanzaufsicht, der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) und beachtet die Rundschreiben samt Verordnungen der CSSF.

Des Weiteren ist die IPConcept Mitglied der Interessenvereinigung der Luxemburger Fondsindustrie, Association of the Luxembourg Fund Industry (ALFI) und wendet die von der ALFI herausgegebenen Wohlverhaltensstandards (ALFI Code of Conduct for Luxembourg Investment Funds in seiner aktuellen Fassung) an.

Die IPConcept in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft bzw. als Alternative Investment Fund Manager („AIFM“), wie auch die Mitarbeiter der IPConcept inkl. des Vorstandes, sind entsprechend den gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, ihre Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im besten Interesse des OGA und seiner Anleger zu erbringen und Interessenkonflikte so weit wie möglich zu vermeiden.

Die IPConcept hat ihre eigene Compliance-Charta und Politik sowie ihre eigene Compliance-Richtlinie, welche insbesondere folgende Maßnahmen und Verfahren für die Prävention, Steuerung und Überwachung umfasst:

- a) die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen mit so genannten „Chinese Walls“, d.h. virtuelle bzw. tatsächliche Barrieren zur Beschränkung bzw. Verhinderung des Informationsflusses;
- b) die Verpflichtung aller Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten;
- c) die Führung von Sperrlisten, in die Finanzinstrumente, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Sperrliste sind untersagt;
- d) die Führung eines Insiderverzeichnisses. In dieses Verzeichnis werden alle relevanten Personen der IPConcept, die Insiderinformationen haben können, aufgenommen;
- e) die laufende Kontrolle aller Geschäfte der in der IPConcept tätigen relevanten Personen;
- f) die Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen;
- g) die Schulung der Mitarbeiter der IPConcept.

Mitarbeiter und Mitglieder des Vorstandes der IPConcept können Funktionen in Verwaltungsräten in von der IPConcept verwalteten Investmentgesellschaften wahrnehmen. In Bezug auf Interessenkonflikte, die in diesem Zusammenhang entstehen können, erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem Directors Office/Neutrale Stelle (ausgelagert an DZ PRIVATBANK S.A.). Sollten bei Ausübung einer Tätigkeit in einem Verwaltungsrat einer Investmentgesellschaft Interessenkonflikte entstehen, wird das betroffene Verwaltungsratsmitglied bei der betroffenen Abstimmung weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein

Bericht über diese Angelegenheit und über den ggfls. hervorgehenden Interessenkonflikt muss bei der nächsten Generalversammlung der jeweiligen betroffenen Gesellschaft erstattet werden.

Die IPConcept verfügt über ein Register, in dem die wesentlichen Interessenkonflikte, denen sie bzw. ihre Mitarbeiter ausgesetzt und die implementierten Maßnahmen zur Vermeidung aufgeführt sind.

In Fällen, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der IPConcept nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Schädigung der Interessen des OGA oder seiner Anleger ausgeschlossen werden kann, wird der Vorstand unverzüglich über den Sachverhalt informiert. Der Vorstand trifft die notwendigen Entscheidungen, um zu gewährleisten, dass die IPConcept stets im besten Interesse des OGA und seiner Anleger handelt. Gegebenenfalls wird die IPConcept auf eine Durchführung des Geschäfts verzichten.

D. Interessenkonflikte bei ausgelagerten Tätigkeiten und beauftragten Dritten

Die IPConcept arbeitet im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft bzw. Verwalter Alternativer Investmentfonds (AIFM) mit verschiedenen externen Dienstleistern zusammen bzw. beauftragt Dritte mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben. Diese Dritten können beispielsweise Fondsmanager, Anlageberater und Vertriebsstellen sein. Die IPConcept kann verbundene Unternehmen mit diesen Aufgaben beauftragen. Die Funktion der Verwahrstelle bzw. der Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der IPConcept u.a. der DZ PRIVATBANK S.A. (Muttergesellschaft der IPConcept), der DZ BANK AG (Muttergesellschaft der DZ PRIVATBANK S.A.) etc. wahrgenommen werden. Der Entscheidungsfindungsprozess zur Auswahl und Bestellung der Verwahrstelle basiert auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien und erfüllt die alleinigen Interessen des OGAW und seiner Anleger.

Mitarbeiter, Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der IPConcept können eine Funktion in dem für die Aufsichtsfunktion zuständigen Leitungsorgan (z.B. Aufsichtsrat bei dualistischen Strukturen) einer Verwahrstelle, welche für die von der IPConcept verwalteten Fonds als Verwahrstelle fungiert, wahrnehmen, unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen aus der delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstelle („delegierte Verordnung“) eingehalten werden.

Besteht eine Gruppenverbindung zwischen der IPConcept und der für die IPConcept verwalteten Fonds bestellten Verwahrstelle, stellt die IPConcept sicher, dass ihr Leitungsorgan bzw. das für die Aufsichtsfunktion zuständige Leitungsorgan über ausreichend unabhängige Mitglieder gemäß den Anforderungen der delegierten Verordnung verfügt. Mitglieder gelten als unabhängig, solange sie weder Mitglied des Leitungsorgans oder des für die Aufsichtsfunktion zuständigen Leitungsorgans noch Mitarbeiter eines der Unternehmen, zwischen denen eine Gruppenverbindung existiert, sind und in keiner geschäftlichen, familiären oder sonstigen Beziehung (welche ein gewisses Gewicht hat) zur IPConcept, zu der für die IPConcept verwalteten Fonds bestellten Verwahrstelle oder zu einem anderen Unternehmen der Gruppe stehen, was zu einem Interessenkonflikt führen und ihr Urteil beeinflussen könnte.

Vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung überprüft die IPConcept, ob sich aus der Zusammenarbeit Interessenkonflikte ergeben können. Im Rahmen der Beauftragung verpflichtet die IPConcept ihre Dienstleister vertraglich, die Grundsätze dieser Interessenkonfliktpolicy zu beachten.

Zurzeit ist für alle von der IPConcept verwalteten OGA die DZ PRIVATBANK S.A. (Muttergesellschaft der IPConcept) mit der Funktion der Verwahrstelle beauftragt. Die IPConcept kann bestimmte weitere Aufgaben (wie z.B. Transferstelle und/oder Registerstelle) an die Verwahrstelle delegieren.

Wenn ein aus der Gruppenverbindung resultierender Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, wird ein solcher Interessenkonflikt durch die Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft und die Verwahrstelle geregelt, überwacht und offengelegt, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen des OGAW und seiner Anleger zu verhindern.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten dürfen die Funktionen Anlageverwaltung und Risikomanagement nicht an die Verwahrstelle oder einen Unterbeauftragten der Verwahrstelle delegiert werden.

Die IPConcept handelt bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im besten Interesse des OGA und seiner Anleger.

Die IPConcept nimmt keine Aufgaben in Bezug auf die Verwahrstelle wahr.